

jetzt Miethzins bezahlen müssen, den sie dann nicht mehr zu bezahlen brauchen, versteht sich von selbst. Also eine Erhöhung der Besoldungen ist jedenfalls dabei in Frage, namentlich, wenn die Capitalien, welche auf diese Baue verwendet werden müssen, viel höher sind, als das Capital des bisherigen Miethzinses beträgt. Es ist folglich auch danach ein Verwilligungsgegenstand. Es ist um so mehr ein Verwilligungsgegenstand, als die Deputation auch nicht umhin gekonnt hat, auf den Neubaufonds Bezug zu nehmen, den wir neulich beim Bauetat bewilligt haben. Es ist geradezu eine nochmalige Verwilligung des Baufonds; denn daß diese Summen zufällig aus den Forsterträgen oder Domainenfonds genommen werden, kann uns das Verwilligungsrecht nicht schmälern. Ich halte das für so wichtig, daß ich der Kammer den Antrag empfehle: die hohe Staatsregierung wolle künftig §. 122 der Verfassungsurkunde stets genau in Obacht nehmen. Ich wende mich nun zu den übrigen Punkten. Was die öffentlichen Versteigerungen der zu dem Domainenfonds gehörigen Grundstücke betrifft, so kann ich mich damit einverstanden erklären, daß sie meistens von der Regierung öffentlich geschehen; aber nicht umhin kann ich, einen speciellen höchst bedenklichen Fall hier öffentlich zu erwähnen, damit er etwa von der Staatsregierung berichtigt werden kann, einen Fall, über welchen zu seiner Zeit und an seinem Orte viel Bedenkliches erwähnt worden ist. Die Fischerei in der Sebnitz und Polenzbach sollte öffentlich versteigert werden. Es wurde aber — so viel ich mich aus den von mir eingesehenen Acten erinnere — in dem öffentlichen Versteigerungstermine zu wenig geboten, und man trat deshalb mit einem Privatmanne in Unterhandlung. Während diese Unterhandlung stattfand, kam ein Anderer und bot 500 Thaler mehr, als jener, der erste Käufer. Der Kauf war mit jenem noch nicht abgeschlossen, und dennoch bekam der, welcher die 500 Thaler mehr geboten hatte, die Fischerei nicht. Dies scheint mir nicht zu rechtfertigen. Der Staat muß stets nur um den höchst möglichen Preis verkaufen, keinen Käufer vor dem andern begünstigen, das höchste Gebot annehmen. Es müssen daher in dem von mir angezogenen Falle — zu einiger Rechtfertigung eines solchen Verfahrens ganz besondere Sachgründe obgewaltet haben; denn an der Person lag es nicht, weil der Bietende ein ganz angesehener Mann war. In Bezug auf den Ankauf des Hauses auf der Seegasse trete ich ganz dem bei, was meine Freunde Joseph, Mesler und Todt erwähnten, und bemerke, daß die Deputation nicht nur den 5. Punkt nur als den bewegenden Grund angeführt hat, sondern auch die Gründe 3 und 4, die ganz gewiß — ich erlaube mir einen minder zarten Ausdruck — ganz untauglich sind; denn das ist von den Abgeordneten Todt und Joseph nachgewiesen und der Deputation auch noch nicht eingefallen, diese Gründe aufrecht zu erhalten. Ich komme nun zu dem letzten Gegenstande. Ich habe schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß zu Neubauen von Häusern Gelder aus dem Domainenfonds nur dann verwendet werden dürfen, wenn Miethzinsen dabei in gleicher Höhe erspart werden. Wo die letztere

Bedingung also nicht eintritt, da darf nach der Verfassungsurkunde durchaus keine solche Verwendung stattfinden. Nun müssen wir doch in den Stand gesetzt werden, zu prüfen, ob diese Bedingung bei jedem einzelnen Baue oder bei der Anschaffung eines Hauses eintritt. Der Herr Staatsminister meinte zwar, er habe sich in Bezug auf specielle Fälle gar nicht zu äußern. Allein ich hoffe, daß diese Aeußerung nur dahin zu verstehen ist, daß er sich jetzt nicht schon darüber zu äußern habe, sondern dann erst, wenn die Baue erfolgt sind. Aber ich wünsche, diese Erklärung geschehe jetzt, und nicht erst, wenn die Baue erfolgt sind. Es wurde in dem Deputationsgutachten als Grund für die Baue von Forsthäusern die zweckmäßige Lage der Wohnungen angeführt. Nun weiß ich nicht, ob z. B., wie der Abgeordnete Joseph bemerkte, Schandau der einzige zweckmäßige Wohnort für den dortigen Forstmeister ist. Es ist jedenfalls der unzuweckmäßigste; denn der Forstmeister wohnt dann in Schandau an dem einen, fast äußersten Ende seines Reviers. Wenn er z. B. in Lichtenhain wohnte, so würde es viel zweckmäßiger, und der Bau würde auch viel wohlfeiler sein. Wenn der Herr Minister äußerte, das Ministerium habe lange gezweifelt, ob der kostspielige Bau nicht durch eine Veränderung des Wohnorts des Forstmeisters in Schandau zu vermeiden sei, so kann ich den Grund nicht einsehen, der durchschlagend gewesen ist, daß diese Abänderung nicht stattgefunden hat. Lichtenhain wäre viel besser gelegen gewesen, und es ist auch ein äußerst anmuthiger Ort. Uebrigens war vorzugsweise in Schandau der Bau einer neuen Dienstwohnung für den Forstmeister nicht nöthig, da dort Miethlogis genug zu haben sind. — Uebrigens erkläre ich mich zwar mit Anschaffung von Dienstwohnungen für die mittlern und untern Forstbeamten und mit einer Erhöhung der Besoldung derselben einverstanden. Wenn es im Berichte der Deputation heißt, immer mehr und mehr stellten sich die Nachtheile heraus, welche für die Forstverwaltung aus dem Mangel der Dienstwohnungen der Beamten hervorgehen, so frage ich, welches sind die Nachtheile, welche aus dem Mangel an Dienstwohnungen für die obersten Forstbeamten hervorgehen? Ich frage: welches sind sie? Ich begnüge mich nicht gern mit einem allgemeinen Anführen, sondern ich wünsche ein specielleres. In Betreff der mittlern und untern Forstbeamten sind wir Alle über die Möglichkeit von Dienstwohnungen für sie einverstanden, nur vorausgesetzt, daß unser Verwilligungsrecht nicht verkümmert werde. Zur Motivirung der Nothwendigkeit dieser Dienstwohnungen wurde die schlechte Besoldung der Forstbeamten angeführt. Nun, meine Herren, die Justizbeamten haben auch keine Dienstwohnungen, sie sind auch schlecht besoldet, und der Deputation ist es doch nicht eingefallen, auf Dienstwohnungen oder auf Erhöhung der Besoldungen der Justizactuarien anzutragen. Wenn ferner die reichhaltige Einnahmequelle der Forstverwaltung als Grund für Erhöhung der Besoldung der Forstbeamten und Anschaffung von Dienstwohnungen für sie angeführt wird, so frage ich: Was kann ein Beamter dafür, dessen Ver-